



---

Regierungsrat

Luzern, 26. September 2017

## **ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 342**

Nummer: A 342  
Protokoll-Nr.: 1045  
Eröffnet: 19.06.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Anfrage Wyss Josef und Mit. über die Bereitstellung der Baugesuchunterlagen im Internet**

Zu Frage 1: Was ist die rechtliche Grundlage dieser Offenlegung?

Nach § 193 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes ist das Baugesuch sofort nach den vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegten Vorgaben öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den Beilagen öffentlich aufzulegen, sofern es den formellen Anforderungen entspricht.

In § 58 der Planungs- und Bauverordnung wird die öffentliche Bekanntmachung und Auflage näher geregelt. Demnach hat die Gemeinde Baugesuche gleichzeitig ortsüblich, im Internet und – falls erforderlich – in anderer Form, insbesondere im Kantonsblatt, öffentlich bekannt zu machen (Abs. 1). Wird das Baugesuch zusätzlich elektronisch eingereicht, hat die Gemeinde das Gesuchsformular mit sämtlichen Beilagen während der öffentlichen Auflage im Internet zur Einsicht bereitzustellen, sofern sie über die nötige Infrastruktur verfügt (Abs. 2).

Sofern die Einleitung des Baubewilligungsverfahrens also elektronisch erfolgt, besteht für die vollständige Bereitstellung sämtlicher Baugesuchsunterlagen im Internet eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Aktuell ist das für rund 60 % aller eingereichten Baugesuche der Fall.

Bereits heute konnte ein Einsprecher aufgrund der Rechtsprechung zum rechtlichen Gehör Kopien der öffentlich aufgelegten Unterlagen anfertigen lassen und mit nach Hause nehmen. Der Unterschied besteht somit praktisch lediglich darin, dass bei den im Internet bereitgestellten Unterlagen diese zu Hause selber ausgedruckt werden können. Die Internetpublikation erleichtert insbesondere auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sich über die ihre Liegenschaft betreffenden Bauprojekte zu informieren.

Zu Frage 2: Wie werden mit der Offenlegung die Persönlichkeits-, Datenschutz-, Geheimhaltungs- und Urheberrechte geschützt?

Diese Rechte bleiben unabhängig von der Art der Publikation gewahrt. Die entsprechenden Gesetzesgrundlagen beispielsweise im Zivilgesetzbuch, im Datenschutzgesetz und im Urheberrechtsgesetz des Bundes kommen unverändert zur Anwendung. Bereits bisher hatte gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts jedermann Anspruch, im Rahmen der öffentlichen Auflage des Baugesuchs Kopien anzufertigen. Mit der Aufschaltung im Internet ist so-

mit nur eine Zugangserleichterung verbunden, ein weitergehendes Nutzungsrecht als bisher wird dabei nicht eingeräumt (siehe auch Antwort zu Frage 5).

Zu Frage 3: Was ist der Grund, dass nicht nur das Formular zum Baugesuch und die Situationspläne elektronisch veröffentlicht werden?

Die Veröffentlichung dient der Transparenz für die Bevölkerung einerseits und der Verfahrenserleichterung für die Gemeinden als Baubewilligungsbehörden andererseits. Nur wenn die Bauvorhaben von allfälligen Einsprecherinnen und Einsprechern vollständig beurteilt werden können, ohne dass die Gemeinde dafür zusätzlich eine persönliche Einsichtnahme vor Ort sicherstellen muss, werden diese Ziele erreicht. Die Auflage auf der Gemeindeverwaltung soll deshalb komplett durch die Aufschaltung im Internet ersetzt werden. Würde man sich auf eine blosser Veröffentlichung des Baugesuchsformulars und der Situationspläne beschränken, hätte dies bloss eine Anzeigefunktion für die öffentliche Auflage, ähnlich der Mitteilung an die Anstösserinnen und Anstösser oder die Aussteckung. Interessierte müssten dann gleichwohl persönlich bei der Gemeinde vorstellig werden.

Zu Frage 4: Ist es denkbar, dass den einspracheberechtigten Personen maximal über einen passwortgeschützten Bereich die Einsicht in die elektronischen Unterlagen ermöglicht werden kann?

Die Rechtsprechung verlangt für die Einsprachelegitimation eine besondere, beachtenswerte und nahe Beziehung zum Bauobjekt. Diese Beziehung muss somit für jedes Baugesuch und jede Einsprache im Einzelfall beurteilt werden. Je nach Bauvorhaben kann sie sich auf die unmittelbaren Anstösser beschränken oder auf mehrere hundert Meter entfernte Betroffene ausweiten. Es ist stets zu klären, ob - trotz eines grösseren Abstands zum Bauvorhaben - die für die Einsprachelegitimation nötige relevante Beeinträchtigung vorliegt. Das ist beispielsweise bei Geruchsemissionen regelmässig auch in einer Distanz von über 300 m noch der Fall. Zu denken ist weiter an die Beschwerdelegitimation von Verbänden oder Bundesstellen (wobei das Baugesuch in diesen Fällen in der Regel auch im Kantonsblatt publiziert werden muss). Die Frage der Legitimation ist denn als umstrittene Voraussetzung auch oft Gegenstand von Beschwerden vor den Gerichten. Durch diesen nicht von vornherein definierbaren Kreis von einspracheberechtigten Personen ist ein geschützter Zugang nicht umsetzbar.

Nebst dem erheblichen administrativen Aufwand (die Abklärung müsste für mehrere tausend Baugesuche pro Jahr durchgeführt werden) wäre eine solche Einschränkung im Übrigen auch mit dem Institut der öffentlichen Auflage nicht vereinbar, da diese dann nur noch für einen beschränkten Personenkreis zugänglich wäre.

Zu Frage 5: Wie wird der Missbrauch der veröffentlichten Daten verhindert?

Da die Daten schon bisher öffentlich waren (im Internet wird nur der Zugang erleichtert), sind keine zusätzlichen Schutzmassnahmen erforderlich. Anders als etwa bei der Veröffentlichung von Inhalten auf einer Social-Media-Homepage wie Facebook, wo in der Regel auch die Nutzungsrechte auf den Anbieter übergehen, ist mit der Veröffentlichung auf den Internetauftritten der Gemeinden kein verminderter Rechtsschutz verbunden. Ein Missbrauch von Daten ist mit den bewährten Instrumenten (in der Regel Zivil- und/oder Strafklage) zu ahnden.